



Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Adoptionssachen bilden nur einen geringen Teil der bei Familiengerichten anfallenden Verfahren. Deren Präsidien sind gut beraten, diese Spezialmaterie gebündelt erfahrenen Familienrichterinnen und Familienrichtern zuzuweisen, statt wie sonst üblich nach Wohnorten oder Buchstaben zu verteilen. Dies erspart nicht nur Dezernatswechslern die Einarbeitung in einen weiteren Teilbereich des Familienrechts. Kaum eine

familiengerichtliche Entscheidung greift so tief und nachhaltig in familiäre Beziehungen ein wie der Statuswechsel infolge Adoption. Den mit diesen Verfahren betrauten Personen obliegt eine besondere Verantwortung, ist doch der **Ausspruch der Adoption nach § 197 Abs. 3 FamFG** grundsätzlich nicht mehr abänderbar, sieht man von der inzwischen durch die Rechtsprechung (u. a. <u>BGH, FamRZ 2020, 1275, m. Anm. Helms</u>) anerkannten Anfechtbarkeit von Entscheidungen zur Namensführung als Adoptionsfolge ab.

Das BVerfG (FamRZ 2015, 1365) hat die gesetzgeberische Zielsetzung einer dauerhaften Integration der angenommenen, insbesondere minderjährigen Person in den neuen Familienverbund durch möglichst vollständige Angleichung des rechtlichen Status leiblicher und angenommener Kinder ausdrücklich gebilligt und deshalb den Ausschluss der Aufhebung der Adoption eines Minderjährigen nach Eintritt der Volljährigkeit selbst im Falle jahrelangen sexuellen Missbrauchs verfassungsrechtlich hingenommen.

Was aber, wenn der *EuGHMR* (<u>FamRZ 2021, 1207, m. Anm. Keuter</u>) feststellt, dass das Recht eines leiblichen Vaters auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 MRK durch eine unzureichende, weil nur formelhafte Begründung des Adoptionsausspruchs bei Annahme eines Volljährigen mit starken Wirkungen verletzt wurde? Kann der Vater dann entgegen § 197 Abs. 3 Satz 2 FamFG mittels Wiederaufnahme die Aufhebung der Adoptionsentscheidung und Abweisung des Adoptionsantrages erreichen? Lesen Sie hierzu die <u>Entscheidung des *BVerfG* vom 5.8.2022</u> mit einer von mir verfassten Anmerkung.

Wolfgang *Keuter* Stelly. Direktor des AmtsG a. D.







Weiter →

Nachrichtenübersicht:

Kommissionsvorschlag zum internationalen Abstammungsrecht

Frankreich: Transgender-Frau zur Mutter erklärt

Familienrechtliche Presseschau September 2022

BVerfG: Überführung eines Pflegekindes zum rechtlichen Vater

KG: Schulverweigerung wegen Ablehnung schulischer Pandemieschutzmaßnahmen

OLG Zweibrücken: Unbilligkeitseinrede im Zugewinnausgleichsverfahren

Aus dem Heft: Elterliche Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung

FamRZ-Podcast "familiensachen" Neue Folge: Digitalisierung der Ziviljustiz <u>JETZT ANHÖREN</u>

Kommissionsvorschlag zum internationalen Abstammungsrecht

Die Europäische Kommission will bis Ende des Jahres einen Verordnungsvorschlag zum internationalen Abstammungsrecht vorlegen.

Frankreich: Transgender-Frau zur Mutter erklärt

Eine Transgender-Frau, die ihre männlichen Geschlechtsmerkmale beibehalten hat, ist die rechtliche Mutter des Kindes, das sie mit ihrer Frau hat. Dies hat ein französisches Berufungsgericht in Toulouse entschieden.

Familienrechtliche Presseschau September 2022

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Kindergrundsicherung, Mit-Mütter, Kitas in D und CH, Pakt für den Rechtsstaat.

mehr

mehr

BVerfG: Überführung eines Pflegekindes zum rechtlichen Vater

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BVerfG-Beschluss v. 13.7.2022 –

1 BvR 580/22. Die Entscheidung mit einem Beitrag von Stephan *Hammer* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 20. mehr

KG: Schulverweigerung wegen Ablehnung schulischer Pandemieschutzmaßnahmen

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *KG*-Beschluss v. 15.7.2022 – 13 UF 67/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ulrich *Rake* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 20. mehr

OLG Zweibrücken: Unbilligkeitseinrede im Zugewinnausgleichsverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Zweibrücken* v. 16.5.2022 – 2 UF 184/21. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Ludwig *Bergschneider* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 20. mehr

Aus dem Heft: Elterliche Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung

Ulrich *Rake* lotet in seinem Beitrag Leitlinien kindgerechter Medienerziehung aus, stellt deren Grenzen am Rande der Kindeswohlgefährdung dar und erläutert mögliche Interventionsmöglichkeiten der Familiengerichte.

mehr

Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:
Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld
Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld
Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de
Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669 Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion Dr.-Gessler-Straße 20 93051 Regensburg Tel.: 0941 - 920 33 0 Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie $\underline{\text{hier}}$. Bitte beachten Sie auch unsere $\underline{\text{Datenschutzerkl\"{a}rung}}$.

Newsletter abbestellen | Email im Browser ansehen